

ren, erfolgt die Berechnung des Transportentgelts vom ursprünglichen zum neuen Bestimmungsort.

(11) Fällt das Hindernis vor Eintreffen der Anweisung weg, ist die Sendung weiterzutransportieren bzw. abzuliefern. Hiervon hat der Transportbetrieb den Absender zu verständigen. Fällt das Hindernis nach dem Eintreffen einer Anweisung weg, ist nach der Anweisung zu verfahren.

§19

Ablieferung

(1) Der Transportbetrieb ist verpflichtet, die Sendung an den Empfänger gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Der Transportbetrieb ist nicht verpflichtet, die Berechtigung der Personen, die an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Ablieferung die Sendung für den Empfänger annehmen, und die Berechtigung zur Unterschriftsleistung für den Empfänger zu prüfen.

(2) Bei Ablieferung durch einen Kraftverkehrsbetrieb ist das Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges zu übergeben. Das Abladen obliegt grundsätzlich dem Empfänger, soweit er nichts anderes mit dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart hat. Für die Ladefrist gilt § 11 entsprechend.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, die Sendung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonntags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr anzunehmen.

(4) Empfänger mit größerem Gutaufkommen sind verpflichtet, Sendungen täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr anzunehmen. Die Entscheidung, für welche Empfänger und in welchen Zeiträumen diese Verpflichtung besteht, trifft der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses; er kann zeitweilig auch andere Empfänger dazu verpflichten.

(5) Bei Ablieferung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 ist die Sendung dem Empfänger gegen Empfangsbestätigung durch die Stückgutabfertigung zu übergeben; Abs. 1 gilt in diesen Fällen entsprechend. Der Empfänger ist von der Ankunft der Sendung zu benachrichtigen, sofern er nicht schriftlich darauf verzichtet hat oder im Frachtbrief diese Benachrichtigung ausgeschlossen wurde.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 4 und 5 haben die Transportkunden die Sendung während der durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten bei der Stückgutabfertigung innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach bewirkter Benachrichtigung abzuholen. Sofern eine Benachrichtigung nicht erfolgen mußte, beginnt die Frist zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Sendung zur Abholung. Gegenüber Bürgern ruht die Frist an Sonn- und Feiertagen.

(7) Soweit der Empfänger von der Ankunft der Sendung zu benachrichtigen ist, gilt die Benachrichtigung als bewirkt

- a) bei Übermittlung durch Briefpost mit Ablauf des 3. Kalendertages, der dem Tag der Übergabe der Benachrichtigung an die Post folgt;
- b) bei Übermittlung durch Telegramm mit Ablauf des nächsten Tages, der dem Tag der Telegrammaufgabe folgt;
- c) bei fernschriftlicher Übermittlung mit dem Absetzen des Fernschreibens;
- d) bei fernmündlicher Übermittlung mit dem Gespräch.

(8) Wird in den Fällen des Abs. 6 die Sendung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf der dort genannten Frist nicht abgeholt, ist der Transportbetrieb berechtigt, gemäß § 18 zu verfahren.

(9) Liegt der Frachtbrief zum Zeitpunkt der Ablieferung des Gutes nicht vor, wird anstelle des Frachtbriefes dem Empfänger eine „Erklärung über Ablieferung von Gut“ übergeben.

(10) Der Empfänger darf die Annahme der Sendung nur dann verweigern, wenn sich der Zustand des Gutes infolge Beschädigung oder sonstiger Wertminderung so verändert

hat, daß es weder ganz noch teilweise seinem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden kann, oder wenn die Sendung nicht für ihn bestimmt ist.

(11) Ist die Ablieferung der Sendung vorübergehend nicht möglich, ist der Empfänger unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen. Ist auch danach die Ablieferung nicht möglich, ohne daß der Transportbetrieb dafür verantwortlich ist, wird gemäß § 18 verfahren.

(12) Die Ablieferung gilt auch als bewirkt, wenn der Transportbetrieb die Sendung

- a) bei Vorliegen eines Hindernisses dem Absender zurückgesandt, zurückgegeben oder auf Anweisung des zuständigen staatlichen Organs an dieses oder an einen Dritten abgeliefert oder das Gut verwertet hat;
- b) auf Grund einer Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs diesem übergeben hat;
- c) zur Selbstentladung oder Selbstabholung bereitgestellt hat.

(13) Der Absender kann nach Ablauf der Lieferfrist, spätestens jedoch 2 Monate nach der Annahme der Sendung unter Vorlage des Annahmescheines den Nachweis über die Ablieferung der Sendung bei dem Transportbetrieb verlangen, mit dem der Frachtvertrag abgeschlossen wurde. Bestätigt der Transportbetrieb, daß die Ablieferung nicht erfolgt ist, gilt der „Bescheid zum Ablieferungsnachweis“ in Verbindung mit dem Annahmeschein als Tatbestandsaufnahme.

§20

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes vom Transportbetrieb festgestellt oder vermutet oder vom Transportkunden angezeigt, hat der Transportbetrieb den Tatbestand unverzüglich schriftlich aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Sendung entstanden sein könnte. Wenn der Transportbetrieb Gut nicht oder nicht vollzählig abgeliefert und dem Transportkunden hierüber eine entsprechende Benachrichtigung oder einen Bescheid aushändigt, gelten diese als Tatbestandsaufnahme.

(2) Der Transportkunde hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden unverzüglich bis zur oder bei der Ablieferung der Sendung,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden oder bei nicht sofort erkennbarem teilweisem Verlust unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung der Sendung,

beim Transportbetrieb zu beantragen, sofern der Tatbestand nicht bereits aufgenommen worden ist. Bei Schäden bis zu 30 M, die erst nach der Ablieferung der Sendung festgestellt werden, ist der Transportbetrieb gegenüber Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, nicht zur Aufnahme des Tatbestandes verpflichtet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß er für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.

(3) Wenn ein Transportkunde einen Schaden an Transport-, Lade- oder Umschlagmitteln, Kleincontainern, Paletten oder Verkehrsanlagen verursacht oder feststellt, hat er diesen dem Transportbetrieb unverzüglich anzuzeigen und die Aufnahme des Tatbestandes zu beantragen.

(4) Die Aufnahme des Tatbestandes hat gemeinsam mit dem Transportkunden zu erfolgen. Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist der Tatbestand nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten aufzunehmen. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme. War der Transportkunde an der Aufnahme des Tatbestandes nicht beteiligt, ist ihm eine Ausfertigung zu übersenden.